

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 91 (1965)
Heft: 17

Rubrik: Das Echo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

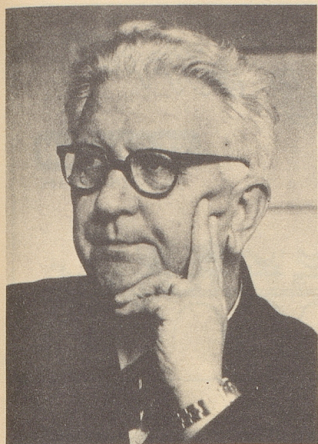
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Altmeister Bö wird geehrt

Nach Kriegsende schrieb die Thurgauer Zeitung: «Was Bö für unser Land in den vergangenen Jahren mit seinem Kopfe und seiner Feder geleistet hat, das verdient ebenso den Dank des Generals und des Bundesrates wie die Leistung, die seine «Dienstkameraden» mit Gewehr, Schaufel, Lmg vollbracht haben. Wir alle standen abseits vom Heldentum, aber es gab mehr oder weniger tapfere, mehr oder weniger aufrechte Eidgenossen. Carl Böckli gehört zu jenen, die Zivilcourage, Klugheit und Humor besaßen und möglichst viel davon ihren Landsleuten mitteilen wollten.»

Böcklis Kampf gegen rote und braune Fäuste, sein mutiges Eintreten für die Eigenart, die Unabhängigkeit und die Ehre unserer Heimat ist eine große vaterländische Tat, die auch in der Erinnerung nicht verblaßt. Es war mehr als nur eine Geste, als am Schluß ihres diesjährigen Ergänzungskurses die Ostschweizer Soldaten und Offiziere auf ihre Weise dem Bö eine Ehrung zuteil werden ließen. Ein Regimentsspiel unter der Leitung von Wm. Alder spielte unserem Bö in Heiden ein Ständchen. Der Kommandant und die Stabsoffiziere waren zugegen. Herr Oberst Gubler sprach dem Geehrten den herzlichen Dank aus für jene großartige geistige Landesverteidigung in den Kriegsjahren, die in Böcklis Bildern und Versen dokumentiert ist.

Der Nebelspalter, der Verleger als Weggefährte und die Mitarbeiter freuen sich sehr über diese spontane Ehrung eines Mannes, der wie Herr Oberst Gubler sagte, «ein leuchtendes Beispiel von geistiger Landesverteidigung war, die unvergänglich bleiben wird.»

Bewilligungspflichtige Volkswahl?

Am Baume der Demokratie, auch der schweizerischen, blühen mancherlei Blüten. Nicht alle duften wohlgefällig.

Wurde da im Kanton Aargau H. K. in Rheinfelden, zum Mitglied des Großen Rates gewählt. Durch den Willen des Volkes. Oder wenigstens durch die Wahl des Volkes, dem verfassungsmäßig das Recht zusteht, das kantonale Parlament zu wählen. Wer nicht wählbar ist, kann ebenfalls in der gedruckten Kantonsverfassung nachgelesen werden. Zwei «Fehler», die H. K. anhaften, sind dort (in der Verfassung) allerdings nicht erwähnt; sie sind erst nachträglich, hinterher, das heißt nach erfolgter Wahl als Einwand geltend gemacht worden: Erstens ist der durch Volkswahl zum Mitglied des Großen Rates gewählte H. K. bereits Gemeinderat und zweitens ist er Bundesbahnbeamter. Es hat deshalb «Die Verwaltung der SBB» – wer ist das? – nicht etwa gefunden, aller guten Dinge seien drei, sondern den Gewählten zu einer Verzichtserklärung gezwungen. In der «Volksstimme aus dem Fricktal» stand zu lesen:

Bei der letzten Abstimmung schenkte mir eine große Anzahl Wähler das Vertrauen, so daß ich als Mitglied des Großen Rates gewählt wurde. Die Verwaltung der SBB teilte mir nun mit, daß sie die Bewilligung für die gleichzeitige Ausübung von zwei Aemtern nicht erteilen könne. Es wurde mir freigestellt, auf welches Amt ich verzichten wolle. Nach reiflicher Ueberlegung habe ich mich entschlossen, das Amt eines Gemeinderates beizubehalten und auf dasjenige eines Großrates zu verzichten.

Hans Keller

Sind Volkswahlen in der Schweiz bewilligungspflichtig? Es scheint so. Denn nur weil «Die Verwaltung der SBB» der Wahl ihres Angestellten H. K. in den Großen Rat die Genehmigung nicht erteilte, muß der Gewählte auf sein Mandat verzichten. Dieser Einfluß auf vom Volk verfassungsmäßig (Artikel 27 und 28 der aargauischen Kantonsverfassung) vollzogene Wahlen mutet um so seltsamer an, als damit ein Staat im Staate die Macht der Entscheidung, die dem Volk zustehen sollte, an sich reißt. Wohin kämen wir, wollte und könnte jeder Arbeitgeber nach erfolgter Volkswahl durch sein Veto oder seine

Nichtbewilligung die Wahl hinfällig, rückgängig, null und nichtig machen? Vor der Wahl, bei der Aufstellung der Kandidaten, wohl-an, da mag ein Einspruch gerechtfertigt und angängig sein. Nach erfolgter öffentlicher Wahl jedoch halte ich derartige Bewilligungsverweigerungen für unzulässig. Die Frage «Sind verfassungsmäßig erfolgte Wahlen bewilligungspflichtig?» geht uns alle an, ganz gleich, welcher Partei der Gewählte angehört. Wer nicht will, daß verfassungsmäßig garantierte Rechte des Volkes hinterher geschmälert oder «korrigiert» werden können, wehrt sich rechtzeitig für den Respekt vor dem Willen und Entscheid des Volkes. Sonst liefern wir uns der Willkür aus. Ich kann mir nämlich leicht vorstellen, daß «Die Verwaltung der SBB» oder auch ein privater Arbeitgeber im einen Kanton so und im andern Fall anders entscheidet, je nach dem ihr oder ihm das Wahlergebnis oder die Aemterkumulation des Gewählten zusagt oder nicht, in den Kram und ins Geschäft paßt oder nicht.

Philipp Pfefferkorn

Das Echo

Zu: «Längst überholt!»

Ihr Mitarbeiter BK glossierte in Nr. 12 folgenden Inserattext: «Eine herrliche Flugreise für 2 Personen nach Genf und zurück offerieren wir demjenigen, der uns eine tüchtige Putzfrau für einmal wöchentlich halbtags vermittelt.» BK hat seine Bedenken hinsichtlich des Erfolges bei obiger Abfassung zum Ausdruck gebracht. Mit großem Vergnügen habe ich davon Kenntnis genommen und möchte hier mit einer ganz konkreten Orientierung aufwarten:

Unsere Situation: Ehepaar mit Kleinkind, zu versorgen sind Privatwohnung und Praxis, unsere bisherige Putzfrau leider von Zürich weggezogen. – Während 2 Monaten studierten wir die Stellenangebote in den Tageszeitungen und schrieben auf alle diesbezüglichen Inserate. Wir erhielten nicht eine schriftliche Antwort oder auch nur eine telefonische Absage.

Als Sportpilot kam mir die Idee mit dem obigen Inserat, wobei es mir jedoch fern lag, damit meine Mitmenschen zu ködern, sondern ich wollte ihnen für die evtl. Hilfe lediglich eine Freude mit dem Flug machen. – Auch unserer früheren «Raumkosmetikerin» schenkte ich als Dank zum Abschied einen Flug für die ganze Familie.

Der Erfolg obigen Inserates: 68 tele-

phonische Angebote! Nur viermal waren Vermittler am Telefon, alle übrigen Anrufe kamen von Putzfrauen (die sich auch selbst als solche bezeichnen). Die ersten 26 notierten wir mit Namen, Adresse und Tel.-Nr., später erklärten wir die Stelle sofort als besetzt. 68 Angebote – das dürfte selbst Kenner des Arbeitsmarktes in gelindes

Erstaunen versetzen. Ein Flug nach Genf ist eben durchaus noch nicht überholt, ebenso wenig wie die Berufsbezeichnung «Putzfrau». Wir haben jedenfalls auf diesem überholten Wege eine sehr liebenswürdige und fleißige Frau gefunden, deren Charme an der Bezeichnung «Putzfrau» keinerlei Einbuße erlitten hat.

K. K., Zürich



«Zu diesem Modell wird ein Blindenhund gratis mitgeliefert.»